

Paul Klimpel
Warum dieses Buch

aus:

Mit gutem Recht erinnern

Gedanken zur Änderung der rechtlichen
Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in
der digitalen Welt

Herausgegeben von Paul Klimpel

S. 3 – 8

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de/>) verfügbar.

DOI 10.15460/HUP.178

Printausgabe

ISBN 978-3-943423-46-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Herausgeber: Paul Klimpel

Covergestaltung: Hamburg University Press

Coverabbildung: Jürgen Keiper, <http://www.jkeiper.de> (Fragment, TIB Hannover)

Druck und Bindung: Hansadruck, Kiel

2018 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Hamburg (Deutschland)
<http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Inhaltsverzeichnis

- V Besonderer Dank
- VII Geleitwort
- IX „Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes“

- 1 Einleitung
 - Paul Klimpel*
- 3 Warum dieses Buch

- 9 Bereichsausnahmen
 - Gabriele Beger*
- 11 Archivierung: ein Plädoyer für eine Bereichsausnahme
 - Andrea Hänger*
- 25 Urheberrecht im Archiv: das Beispiel des Bundesarchivs
 - Julia Reda*
- 37 Kulturelles Erbe befreien: zur Notwendigkeit einer europäischen Lösung

- 51 Neue Regeln für die Sichtbarkeit
 - Thomas Dreier und Veronika Fischer*
- 53 Museen: digitaler Erhalt und digitale Sichtbarkeit
 - Dietmar Preißler*
- 69 Bilder-Los: digitale Welt, Urheberrecht und Museen

79 Schutzfristen

Oliver Hinte

81 Nach 25 Jahren ist Schluss

Martin Kretschmer

89 Niemand hat etwas davon, wenn Werke nicht genutzt werden können

95 Kollektive Rechtewahrnehmung und Verwertungsgesellschaften

Elisabeth Niggemann

97 Neues Leben für vergriffene Werke

John Hendrik Weitzmann

113 Primat der Verfügbarkeit „verwaister Werke“

123 Recht als Hindernis – Hindernisse für das Recht

Eric W. Steinhauer

125 Recht als Risiko für das kulturelle Gedächtnis

Katharina de la Durantaye

137 Das kulturelle Gedächtnis als Kollateralschaden der „Copyright Wars“

143 Fair Use

Sylvia Jacob

145 Konkretisierung der US-amerikanischen *Fair-Use*-
Doktrin durch die verkehrsbeteiligten Kreise

Hunter O'Hanian

147 Best Practice-Leitfaden für die angemessene
Verwendung (*Fair Use*)

Peter Jaszi

163 *Fair Use* heute

171 Autorinnen und Autoren

Paul Klimpel

Warum dieses Buch

Das Recht, insbesondere das Urheberrecht, hat große Auswirkungen darauf, was von dem großen Reichtum unseres kulturellen Erbes im kollektiven Gedächtnis verbleibt. In der digitalen Welt, in der alles Kopie ist und damit im urheberrechtlichen Sinne Vervielfältigung, ist auch jede Nutzung des kulturellen Erbes urheberrechtlich relevant. Dies gilt zumindest, solange es sich um Werke handelt, deren Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist – was für weite Teile des reichen kulturellen Erbes des wechselhaften 20. Jahrhunderts gilt.

Gleichzeitig leben wir in Zeiten einer rasanten Medienentwicklung und eines Überflusses an Informationen, Bildern, Filmen und Texten. Umso größer ist die Herausforderung, die Erinnerung an unser kulturelles Erbe wachzuhalten. Dies kann nur gelingen, wenn zumindest der erste Zugang über das Internet möglich ist. Was über Suchmaschinen, Portale oder Webangebote der Institutionen im weltweiten Netz nicht gefunden werden kann, verschwindet aus dem kollektiven Bewusstsein.

Es ist also eine Frage der kulturellen Selbstbehauptung, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Umgang mit unserem kulturellen Erbe gesetzt werden. Was nicht online gefunden werden kann, wird zunehmend verschwinden. Insofern können die Auswirkungen eines unausgewogenen Urheberrechts, das das kulturelle Erbe nicht ausreichend berücksichtigt, dramatisch sein. Dabei ist das Verschwinden kultureller Traditionen, wie dies beispielsweise in der chinesischen Kulturrevolution der Fall war, gar nicht beabsichtigt. Die Ergebnisse sind jedoch vergleichbar. Das macht die Wirkungsweise des Rechts besonders tragisch: Das Verschwinden des kultu-

rellen Erbes aus dem öffentlichen Bewusstsein ist ein Kollateralschaden der Bestrebungen, bestimmte Verwertungsmodelle kultureller Güter zu sichern.

In den leidenschaftlichen Diskussionen, die um das Urheberrecht geführt wurden und werden, prallen gegensätzliche Positionen aufeinander. Die ideologische Verhärtung macht die Suche nach interessengerechten Lösungen schwer. Trotzdem wurde nach langer und kontroverser Debatte das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz noch kurz vor Ende der Legislaturperiode im Sommer 2017 verabschiedet. Obwohl die inhaltlichen Änderungen gering waren, gab es erheblichen Widerstand: Vor allem die Presse sah in dieser Reform des Urheberrechts – wie sooft in der Vergangenheit – eine Bedrohung ihrer Positionen. Inhaltlich falsche Vorwürfe und Einwände wurden mit unglaublicher Verve vorgetragen und haben die Reform fast zum Scheitern gebracht.

An dem in der „Hamburger Note“ beschriebenen Problem ändert die Reform nur wenig. Die Onlinepräsentation des kulturellen Erbes ist weiterhin nicht generell zulässig. Weiter müssen für jedes einzelne Objekt der urheberrechtliche Status geklärt und die entsprechenden Nutzungsrechte eingeholt werden. Dass dies nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist, wird inzwischen kaum mehr von Jemandem bestritten.

Das heißt nicht, dass sich durch die Reform die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht verbessert hätten. Ab 2018 wird es immerhin eine rechtliche Grundlage für die Digitalisierung von Archiv-, Museums- und Bibliotheksbeständen geben. Die sogenannte „Archivkopie“ war bisher nur bei Bestandsgefährdung erlaubt und taugte nicht für ein Massenverfahren. Viele Institutionen wichen auf die Regelung zu elektronischen Leseplätzen in § 52 b Urheberrechtsgesetz (UrhG) aus. Sie stellten Terminals auf und verwiesen darauf, dass die Digitalisierung dazu dient, die Objekte an elektronischen Leseplätzen zugänglich zu machen. Dabei ist im Wortlaut des § 52 b UrhG überhaupt keine Befugnis enthalten, die erforderlichen Digitalisate herzustellen. Diese wurde erst durch die Rechtsprechung entwickelt, da ansonsten die Norm ins Leere laufen würde. Die Digitalisierung des kulturellen Erbes des Landes der Dichter und Denker¹ beruhte bislang also auf einer ungeschriebenen Annex-Befugnis einer Vorschrift zu elektroni-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form genutzt. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter gleichermaßen.

schen Leseplätzen. Es ist erfreulich, dass die Reform diese abenteuerliche juristische Konstruktion durch klare Regeln ersetzt.

Und doch bedarf es weiterer Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, soll das kulturelle Erbe der letzten 150 Jahre auch online verfügbar sein – eine notwendige Voraussetzung dafür, dass es weiterhin im kollektiven Gedächtnis erhalten und damit relevant bleibt. Das reichhaltige kulturelle Erbe Deutschlands wie Europas ist zu wertvoll, um in der digitalen Welt in Vergessenheit zu geraten.

Dieses Buch versammelt verschiedene Vorschläge und Überlegungen, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden können, um eine stärkere Präsenz des (urheberrechtlich geschützten) kulturellen Erbes im Netz zu ermöglichen. Verfasst sind diese Vorschläge von Experten sowohl aus den Gedächtnisinstitutionen als auch aus der Rechtswissenschaft und Politik – mithin von Autoren, die mit den internationalen Rahmenbedingungen und dem urheberrechtlichen Diskurs in Deutschland gut vertraut sind. Ihre Vorschläge skizzieren ganz unterschiedliche Wege. Es obliegt den politischen Entscheidungsträgern, zwischen diesen Wegen zu wählen. Die häufig gehörten Einwände, die geltende Rechtslage sei alternativlos und es könne keine Reformen geben, kann durch diese Publikation als widerlegt gelten. Es gibt Alternativen – sehr unterschiedliche, und doch alle dem klaren Ziel verpflichtet, unser kulturelles Erbe in der digitalen Welt wachzuhalten.

Einige Beiträge plädieren dafür, die Geltung des urheberrechtlichen Schutzes bei bestimmten Institutionen oder auch bestimmten Werken zu beschränken. Gabriele Beger, Direktorin der Universitäts- und Staatsbibliothek Hamburg, plädiert dafür, für Archive, Bibliotheken und Museen, sofern sie im deutlich formulierten Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben handeln, eine klare Bereichsausnahme des urheberrechtlichen Schutzes einzuführen. Andrea Hänger, Vizepräsidentin des Bundesarchivs, fordert, dass Werke, die von Angestellten des öffentlichen Dienstes gefertigt werden, weitgehend dem urheberrechtlichen Schutz entzogen sind, wie es in den USA durch „Section 105“ des „Copyright Act“ geregelt ist.

Der Diskurs über solche Bereichsausnahmen lässt sich jedoch nicht rein national führen. Auf die Notwendigkeit einer Veränderung des rechtlichen

Rahmens durch die EU verweist Julia Reda. Sie argumentiert, dass vertragliche Regelungen stets in ihrer Wirkungsweise beschränkt sein müssen.

Andere Beiträge setzen konkret an den Vorschriften zur Sichtbarkeit von Museumsbeständen an. Thomas Dreier, Leiter des Zentrums für angewandte Rechtswissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie, und seine Mitarbeiterin Veronika Fischer weisen nach, dass das Urheberrecht die Regelungen für das Ausstellen von Museumsbeständen behutsam auch für die digitale Präsentation öffnen müsse und dafür auch auf europäischer Ebene geändert werden solle. Dietmar Preißler, Sammlungsdirektor des Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, schlägt vor, den Gedächtnisinstitutionen generell zu erlauben, ihre Bestände durch Vorschau-bilder im Internet präsentieren zu können.

Wieder andere Vorschläge setzen an den Schutzfristen an, die sehr viel länger dauern als die üblichen Verwertungszyklen urheberrechtlich geschützter Werke. Oliver Hinte, Geschäftsführer der Fachbibliothek Rechtswissenschaft an der Universität Köln, will diese Schutzfristen von aktuell 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers generell auf 25 Jahre verkürzen. Auch Martin Kretschmer, Professor für Immaterialgüterrecht an der Universität Glasgow und Leiter des CREATECentre (School of Law) setzt bei den Schutzfristen an und schlägt vor, dass Nutzungsrechte ab einer bestimmten Frist nur noch durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden. Damit könne dem Problem rechtlicher Unsicherheit und hoher Transaktionskosten bei älteren Werken begegnet werden.

Ein anderer Ansatz ist die stärkere Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften in die Rechtklärung des kulturellen Erbes. Elisabeth Niggemann, Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek, sieht in der Regelung des Urheberrechts-Wahrnehmungs-Gesetzes, das die Nutzung vergriffener Werke gegen Zahlung einer Pauschale an die Verwertungsgesellschaften erlaubt, einen guten Weg, der ausgebaut werden sollte. Die Rolle der Verwertungsgesellschaften betont auch John Weitzmann, Referent für Politik und Recht bei Wikimedia Deutschland. Er fordert, dass die notwendige sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern, die für eine Nutzung verwais-ter Werke notwendig ist, radikal vereinfacht wird.

Das Urheberrecht in seiner jetzigen Form erweist sich zunehmend als Hindernis für die Überlieferung des kulturellen Erbes. Auf der anderen

Seite stehen jeder Veränderung des Rechts erhebliche Hindernisse entgegen. Eric Steinhauer, Verwaltungsdirektor der Fernuniversität Hagen, analysiert, dass das Recht im Digitalen nicht vorsieht, dass private Sammlungen jenseits institutioneller Zuständigkeiten entstehen, und sieht darin eine große Gefahr für die Überlieferung. Katharina de la Durantaye, Professorin an der Humboldt-Universität zu Berlin und Autorin eines Gutachtens zur „Wissenschaftsschranke“, beschreibt, welche Hindernisse jeder Reform des Urheberrechts zugunsten des kulturellen Erbes entgegenstehen und plädiert in diesem Kontext für enge und zielgerichtete Neuregelungen jenseits urheberrechtlicher Grabenkämpfe.

Das, was bei der Digitalisierung des kulturellen Erbes in den USA bereits heute möglich ist, bildet gewissermaßen den Hintergrund, vor dem die Diskussion über Reformen in Deutschland und Europa geführt werden muss. Deshalb erscheint es sinnvoll, das *Fair-Use*-Prinzip und seine Auswirkungen genauer zu untersuchen. Peter Jaszi, US-amerikanischer Rechtswissenschaftler am Washington Collegue of Law der America University, erläutert die Stellung und Funktionsweise dieses Prinzips. Hunter O'Haninan führt aus, wo heute die Grenzen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke liegen und wie ein Leitfaden entstanden ist, der die flexible Anwendung des *Fair-Use*-Prinzips beschreibt, wenn die Voraussetzungen sich ändern. Dadurch werden die neuen Handlungsmöglichkeiten von Gedächtnisinstitutionen deutlich.

Doch nicht nur wegen der *Fair-Use*-Doktrin ist die Nutzung des kulturellen Erbes in der digitalen Welt in den USA einfacher. So gab es dort bis 1989 eine Registrierungspflicht, die erst durch den Beitritt der USA zur Revidierten Berner Übereinkunft entfiel. Ältere, vor 1989 erschienene Werke sind entweder registriert oder nicht wirksam geschützt. Daher ist das Problem rechtlicher Unsicherheiten erheblich kleiner als in Deutschland. Dafür sorgt auch das „Work made for hire“-Prinzip, das eine Bündelung der Rechte beim jeweiligen Auftraggeber bewirkt und damit für mehr Rechtssicherheit sorgt. Unbestreitbar wären die großen amerikanischen Digitalisierungsprojekte – wie etwa das „Google Books“-Projekt oder die Massendigitalisierung durch das Internet Archive – in Deutschland und Europa aus rechtlichen Gründen unzulässig.

So verwundert es nicht, dass die Digitalisierung des kulturellen Erbes Deutschlands und Europas in den USA in manchen Bereichen weiter fortgeschritten ist als in den Herkunftsländern der Werke. Zwar ist es immer erfreulich, wenn durch Digitalisierung kulturelles Erbe zugänglich gemacht wird und damit weiter im kollektiven Gedächtnis verbleibt. Doch wäre zu wünschen, dass dies in Deutschland und Europa selbst ebenfalls geschieht.

Ceterum censeo

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung des kulturellen Erbes sind eine Frage der kulturellen Selbstbehauptung. Gelingt es uns nicht, diese Rahmenbedingungen angemessen zu gestalten, können wir unser kulturelles Erbe nicht selbst digitalisieren und zugänglich machen, sondern müssen darauf hoffen, dass dies in anderen Ländern mit anderen rechtlichen Bestimmungen geschieht. Eine Kultur, die ihre eigene Überlieferung aufs Spiel setzt, riskiert damit auch, dass andere bestimmen, was von ihr übrig bleibt.